



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Arbeiter, Adresse, vom 14. Februar 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 9. Februar 2012 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2011 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabengutschrift betragen:

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2011	Einkommen	€ 16.567,10	Einkommensteuer anrechenbare Lohnsteuer	€ 1.726,45 -€ 2.119,13
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift) ger.				€ 393,00

Rechtsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBI Nr. 1961/194 idgF, ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an

den Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) eingebracht werden.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (im Folgenden mit Bw. abgekürzt) war von 1.1.2011 bis 31.07.2011 bei der **Fa. 1** (steuerpflichtige Bezüge lt. Kennzahl 245 des nach der Erstveranlagung vom 09.02.2012 übermittelten Lohnzettels im Ausmaß von € 11.330,64) sowie im Zeitraum 14.11.2011 bis 31.12.2011 bei der **Fa. 2** (steuerpflichtige Bezüge lt. Kennzahl 245 des Lohnzettels € 2.847,17) als Arbeitnehmer beschäftigt.

Daneben bezog er lt. Lohnzettel am 26.08.2011 von der x Vorsorgekasse AG brutto € 1.227,97 (abzüglich übrige Abzüge € 1.227,97- Einkünfte € 0,00).

Vom Arbeitsmarktservice Österreich bezog er Arbeitslosengeld im Zeitraum 19.08. - 23.10.2011 im Ausmaß von € 1.958,22 sowie im Zeitraum 24.10.2011 - 23.11.2011 im Ausmaß von € 623,07 (also insgesamt für 87 Tage einen Betrag von € 2.581,29).

Im **Erstbescheid vom 09.02.2012** wurde noch ein Einkommen von € 2.655,17 ermittelt. Dieses geringere Einkommen ergab sich deswegen, weil der Lohnzettel betreffend Einkünfte des Bws. bei der Fa. 1 noch nicht vom Arbeitgeber übermittelt wurde. Bei diesem geringeren Einkommen ergab sich **aufgrund der Umrechnungsvariante ein Abgabenguthaben von € 524,00**.

Der Bw. hegt in seiner rechtzeitig erhobenen **Berufung** den „*Verdacht auf falsche Berechnung des Einkommens bzw. der Einkommensteuer*“ – offenbar angeregt durch die fehlenden Einkünfte der Fa. 1. bzw. in Verkennung der Rechtslage beim Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und gleichzeitigem Arbeitslosengeldbezug (**zwingende Anwendung des besonderen Progressionsvorbehalt**es iSd § 3 Abs. 2 EStG 1988).

In der **Berufungsvorentscheidung vom 05. März 2012** wurde das **Einkommen 2011** wie folgt berechnet:

	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit selbständiger Arbeit bei Fa. 1	11.330,64
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Fa.2	2.847,17
x Vorsorgekasse AG	0,00
Arbeitslosengeld für 87 Tage	2.581,29
Pauschbetrag für Werbungskosten	-132,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	16.627,10
Sonderausgaben	-60
Einkommen	16.567,10
Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge :16.567,10 -11.000 x 5.110/14.000 jeweils €	2.031,99
abzüglich Verkehrsabsetzbetrag	291,00
Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,00
Einkommensteuer	1.686,99
zuzüglich Steuer sonstige Bezüge	39,46
Einkommensteuer	1.726,45
anrechenbare Lohnsteuer	-2.119,13
festgesetzte Einkommensteuer ger.	-393

Berechnung der Abgabennachforderung:	
Festgesetzte Einkommensteuer	-393
bisher festgesetzte Einkommensteuer	524
Abgabennachforderung	131

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Lohnzettelübermittlung (Fa. 1):

Gemäß § 84 EStG 1988 vom Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übermittelnde Lohnzettel müssen alle im amtlichen Formular vorgesehenen Daten enthalten. Der Lohnzettel stellt die grundlegende Information für die Einkommensteuerveranlagung dar; durch das gesetzlich (nach § 84 Abs. 1 Z 4 EStG im Verordnungsweg) festgelegte elektronische Übermittlungsverfahren wird ua. sichergestellt, dass Fehler in der Verarbeitung der bekannt gegebenen Daten verhindert werden.

Gemäß § 84 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 hat der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) oder dem sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1 ASVG) ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln.

Nach § 84 Abs. 4 leg.cit. ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Lohnzettelübermittlung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Arbeitgeber einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

Die auf Grund der Bestimmung des § 84 Abs. 4 EStG 1988 ergangene Verordnung des Bundesministers für Finanzen wurde mit BGBl. II 1997/9 veröffentlicht und sieht im § 1 Abs. 1 u.a. vor, dass die Übermittlung der Daten von Lohnzetteln (für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1995) gemäß § 84 Abs. 1 EStG 1988 mittels Datenleitungen über Übermittlungsstellen (Österreichisches Statistisches Zentralamt oder Radio Austria AG) zu erfolgen hat.

Die detaillierte gesetzliche Regelung bei der Übermittlung von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber (bzw. die bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle) sowie das mittels Verordnung geregelte Verfahren (Verordnung BGBI II 1997/9) stellen sicher, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zweifelsfrei zuordenbar und ziffernmäßig eindeutig festgelegt sind.

Der Lohnzettel stellt die grundlegende Information für die Einkommensteuerveranlagung dar; durch das gesetzlich normierte Übermittlungsverfahren wird sichergestellt, dass Fehler in der Verarbeitung der bekannt gegebenen Daten, ein allfälliger Missbrauch und eigenmächtige Datenänderungen durch Lohnempfänger selbst hintangehalten werden.

Im gegenständlichen Fall wurden die von der Fa. 1 bezogenen Einkünfte des Bws. aus nichtselbständiger Arbeit **erst in der Berufungsvorentscheidung vom 05.03.2012** (und nicht schon im Erstbescheid vom 09.02.2012 (Arbeitnehmerveranlagung 2011) –wie der Bw. zutreffend in der Berufung vom 14.02.2012 ausführt) berücksichtigt. Die Lohnzetteldaten wurden - wie ausgeführt - später übermittelt.

Gleiches (gemeint: verspätete Übermittlung) galt für die Daten vom AMS hinsichtlich des Arbeitslosengeldbezuges.

Es fand daher die **Erstveranlagung vom 09.02.2012 ohne die bezeichneten nichtselbständigen Einkünfte und ohne Ansatz des Arbeitslosengeldbezuges** statt. Es wurde lediglich eine Umrechnung der dem Finanzamt bekannten nichtselbständigen Einkünfte im Ausmaß von € 2.847,17 auf das restliche Kalenderjahr (=365 Tage -87 Tage) vorgenommen.

Wäre keine Berufung erhoben worden, wäre später auch noch eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich gewesen, in der die entsprechenden Einkünfte zum Ansatz gekommen wären. Dies deswegen, weil diese Daten dem Finanzamt im Zeitpunkt der Veranlagung 2011 (09.02.2012) nicht bekannt waren

Der Bw. selbst löste daher die Abgabennachforderung (€ 131) durch seine Berufung aus.

Inwieweit dieser Umstand einen Nachsichtsgrund iSd § 236 BAO bildet, war im Abgabenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen.

2. Besonderer Progressionsvorbehalt/Um- bzw. Hochrechnung:

Gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1988, BGBI. Nr. 400/1988 idF BGBI. Nr. 818/1993, sind, falls der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge ua im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 (das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen) nur für einen Teil des Kalenderjahres erhält, die **für das restliche Kalenderjahr** bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 **und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4 EStG 1988)** für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10 EStG 1988) auf einen **Jahresbetrag** umzurechnen. Dabei ist das Werbungskostenpauschale noch nicht zu berücksichtigen.

Da im konkreten Fall die berechnete **Einkommensteuer nach der vorzunehmenden Kontrollrechnung günstiger als jene nach der Umrechnungsvariante** war, wurde der **Tarif auf ein Einkommen von € 16.567,10 angewendet**. Der angefochtene Erstbescheid vom 09.02.2012 wurde daher vom Finanzamt zu Recht abgeändert.

Hinweis:

Die Einkünfte aus der x Vorsorgekasse vom 26.08.2011 (Lohnzettel über einen Tag =Auszahlungstag)fallen zum einen in den „Überschneidungszeitraum“(gleichzeitiger Bezug mit Arbeitslosengeld) und sind daher zu Recht von einer Hoch- bzw. Umrechnung ausgeschlossen worden. Zum anderen ergebe eine Um- bzw. Hochrechnung von € 0,00 auch wiederum nur € 0,00.

Aus den angeführten Gründen war daher der **angefochtene Erstbescheid vom 09.02.2012 im Sinne der Berechnung der Berufungsvorentscheidung vom 05.03.2012 abzuändern**.

Linz, am 24. Mai 2012